

# Neuerungen im Unternehmensrecht

## 1. Zum Thema

Im Jahr 2023 gab es im Unternehmens- und Gesellschaftsrecht einige Änderungen. In diesem WissenPlus-Beitrag werden Neuerungen zu folgenden Themen behandelt:

- Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI)
- Gesellschaftsrechtliches Digitalisierungsgesetz 2023 – GesDigC 2023
- Die € 10.000-GmbH ist zurück
- Virtuelle Gesellschaftsversammlungen
- Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG)

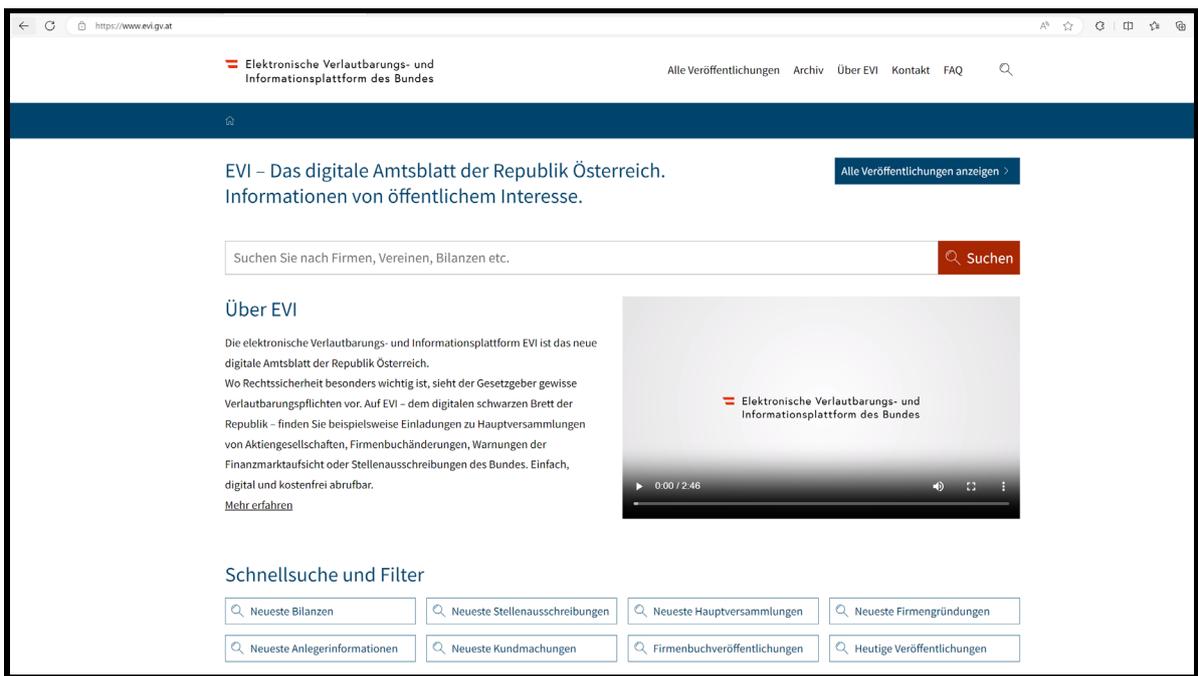
**Ausführlich vorgestellt wird die Flexible Kapitalgesellschaft oder Flexible Company, eine mit 1.1.2024 neu ins Leben gerufene Rechtsform.**

## 2. Didaktische Tipps und Hinweise

Die vorgestellten Neuerungen im Unternehmens- und Gesellschaftsrecht sind auch für die im Unterricht an berufsbildenden Schulen üblicherweise behandelten Themen von Relevanz. Einen direkten Schulbuchbezug gibt es in **Betriebswirtschaft HAK II, Betriebswirtschaft und Projektmanagement HLW II, Betriebs- und Volkswirtschaft HLT III, Betriebswirtschaft FW 2, Recht für Technikerinnen und Techniker und Unternehmensführung FS 1.**

## Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI)

Bestimmte Firmenbucheintragungen und Veröffentlichungen von Jahresabschlüssen von Kapitalgesellschaften mussten zusätzlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung verlautbart werden. Die gedruckte Ausgabe der Wiener Zeitung wurde mit 30. Juni 2023 eingestellt und damit auch das Amtsblatt. An seine Stelle trat ab 01. Juli 2023 EVI, die „Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform“ des Bundes, auf der früher in der Wiener Zeitung veröffentlichte Informationen abrufbar sind. Die Veröffentlichungen auf EVI und das Abrufen der Informationen ist kostenfrei. Das heißt, dass im Gegensatz zu früher für eine Verlautbarung und deren Abruf keine Kosten anfallen. Die Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform ist unter [www.evi.gv.at](http://www.evi.gv.at) abrufbar. Rechtsgrundlage dafür ist das WZEVI-Gesetz, BGBl I Nr. 46/2023.



## **Gesellschaftsrechtliches Digitalisierungsgesetz 2023 – GesDigG 2023**

Bislang gab es im Gewerberecht Ausschlussgründe, d.h., Personen, die wegen bestimmter Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden, durften keine Gewerbe ausüben oder einer Tätigkeit als gewerberechtlicher Geschäftsführer nachgehen. Im Unternehmensrecht gab es für Geschäftsführer keine Ausschlussgründe, d.h., auch Schwerverbrecher konnten Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstand einer AG sein. Das Gesellschaftsrechtliche Digitalisierungsgesetz setzt eine EU-Richtlinie um und sieht vor, dass nicht jede Person eine Kapitalgesellschaft (GmbH, FlexKapG, AG, SE und Genossenschaften) leiten darf. Personen, die wegen bestimmter wirtschaftsrechtlicher Delikte rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden sind, sind als Geschäftsführer, Vorstand bzw. Direktor ausgeschlossen. Dies betrifft nicht Mitglieder von Aufsichtsräten, Prokuristen und andere Personen. Diese Straftaten sind z.B.:

- Betrug
- Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung
- betrügerisches Anmelden zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse
- organisierte Schwarzarbeit
- betrügerische Krida
- grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen
- Geldwäscherei
- grenzüberschreitender Umsatzsteuerbetrug

Der Ausschluss ist von Amts wegen bei der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch wahrzunehmen bzw. sind Verurteilung durch Abgleich der Firmenbuchdaten zu beachten. Der Ausschluss gilt auch bei Verurteilung durch ein ausländisches Gericht.

### **Die € 10.000-GmbH ist zurück**

Bis Ende 2023 mussten GmbH ein Mindest-Stammkapital von € 35.000,- haben. Lediglich bei Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung konnte in den ersten 10 Jahren mit einem Stammkapital von € 10.000,- das Auslangen gefunden werden. Mit Beginn des Jahres 2024 trat eine Novelle des GmbH-Gesetzes in Kraft. Diese sieht weiterhin eine vereinfachte Gründung durch Erklärung vor, wenn nur eine natürliche Person Gesellschafter ist. Andererseits wird durch die Novelle die Gründungsprivilegierung abgeschafft und das Mindest-Stammkapital für alle GmbH auf € 10.000,- gesenkt. Auf jede bar zu leistende Stammeinlage muss mindestens  $\frac{1}{4}$  eingezahlt werden, insgesamt müssen mindestens € 5.000,- einbezahlt werden. Wie bisher müssen die Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter mindestens € 70,- betragen. Durch das Absenken des Mindest-Stammkapitals sinkt auch die Mindestkörperschaftsteuer auf € 500,- (5% von € 10.000,-).

## Virtuelle Gesellschafterversammlungen

Während der Covid-19-Pandemie bestanden gesetzliche Sondervorschriften, die auch die Abhaltung von General- und Hauptversammlungen sowie Versammlungen der Organe (z.B. Vorstand, Geschäftsführer) regelten. Diese Bestimmungen sind mit Ende der Pandemie (30.6.2023) ausgelaufen. Mit 14. Juli 2023 ist das Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz in Kraft getreten. Dieses sieht vor, dass Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kleine Versicherungsvereine und Sparkassen die Versammlungen der Gesellschafter bzw. Mitglieder in einer der folgenden Formen abhalten dürfen:

Gesellschafterversammlung		
Präsenz	Virtuell	Hybrid
Wie bisher treffen sich die Gesellschafter bzw. Mitglieder gemeinsam an einem Ort.	Die Versammlung erfolgt online in Form einer Videokonferenz in Echtzeit. Damit dies zulässig ist, ist eine entsprechende Bestimmung im Gesellschaftsvertrag notwendig. Ohne Satzungsbestimmung ist eine virtuelle Versammlung unzulässig und die gefassten Beschlüsse sind unwirksam.	Diesfalls erfolgt eine Präsenzversammlung mit virtueller Teilnahmemöglichkeit.  Dafür ist keine Bestimmung im Gesellschaftsvertrag notwendig.  Dabei müssen Präsenz- und virtuelle Teilnehmer gleichbehandelt werden.

Das Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz gilt nicht für Personengesellschaften und Privatstiftungen.

### Sonderbestimmungen für börsennotierte Aktiengesellschaften

Für börsennotierte Aktiengesellschaften, die ihre Hauptversammlung in virtueller oder hybrider Form abhalten, sind zusätzlich Regelungen zu beachten, z.B.:

- Die Gesellschaft muss den Aktionären die Möglichkeit einräumen, Fragen und Beschlussanträge elektronisch vorab zu übermitteln. Die auf diesem Weg gestellten Fragen und Beschlussanträge sind in der Versammlung zu verlesen bzw. den Teilnehmern zur Kenntnis zu bringen.
- Die Gesellschaft muss den Aktionären auf ihre Kosten zumindest zwei Stimmrechtsvertreter zur Verfügung stellen. Diese können von den Aktionären zur Stellung von Beschlussanträgen bzw. zur Stimmabgabe oder Erhebung eines Widerspruchs bevollmächtigt werden. Aktionäre sind nicht verpflichtet, sich dieser Stimmrechtsvertreter zu bedienen.

- Die Satzung kann vorsehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schon vor der Hauptversammlung auf elektronischem Weg abgeben können. Diese kann bis zur Hauptversammlung widerrufen werden.
- Wird eine Hauptversammlung virtuell abgehalten, können Aktionäre, die zumindest 5% des Grundkapitals halten, verlangen, dass die nächste Hauptversammlung so abgehalten wird, dass sie physisch teilnehmen können (virtuell oder hybrid).

## Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG)

Die Flexible Kapitalgesellschaft oder Flexible Company ist eine **mit 1.1.2024 neu ins Leben gerufene Rechtsform**. Sie ist eine Kapitalgesellschaft und damit juristische Person, auf die grundsätzlich die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes mit einigen Abweichungen anzuwenden sind. Sie kann zu jedem erlaubten Zweck gegründet werden. Auch **bereits bestehende Unternehmen können** in eine Flexible Kapitalgesellschaft **umgewandelt werden**.

Die Firma hat den **Rechtsformzusatz** „Flexible Kapitalgesellschaft“, abgekürzt „FlexKapG“ oder „Flexible Company“, abgekürzt „FlexCo“ zu enthalten. Das Stammkapital muss mindestens € 10.000,- betragen, wovon mindesten  $\frac{1}{4}$  einbezahlt werden muss. Die Vorschriften über die vereinfachte Gründung sind anwendbar.

### Geschäftsanteil

Die Stammeinlage einer Gesellschafterin muss mindestens € 1,- betragen. Sie erhält damit die üblichen Rechte einer GmbH-Gesellschafterin:

- Informations- und Einsichtsrechte
- Stimmrecht in der Generalversammlung
- Anteil am Gewinn
- Anteil am Liquidationserlös

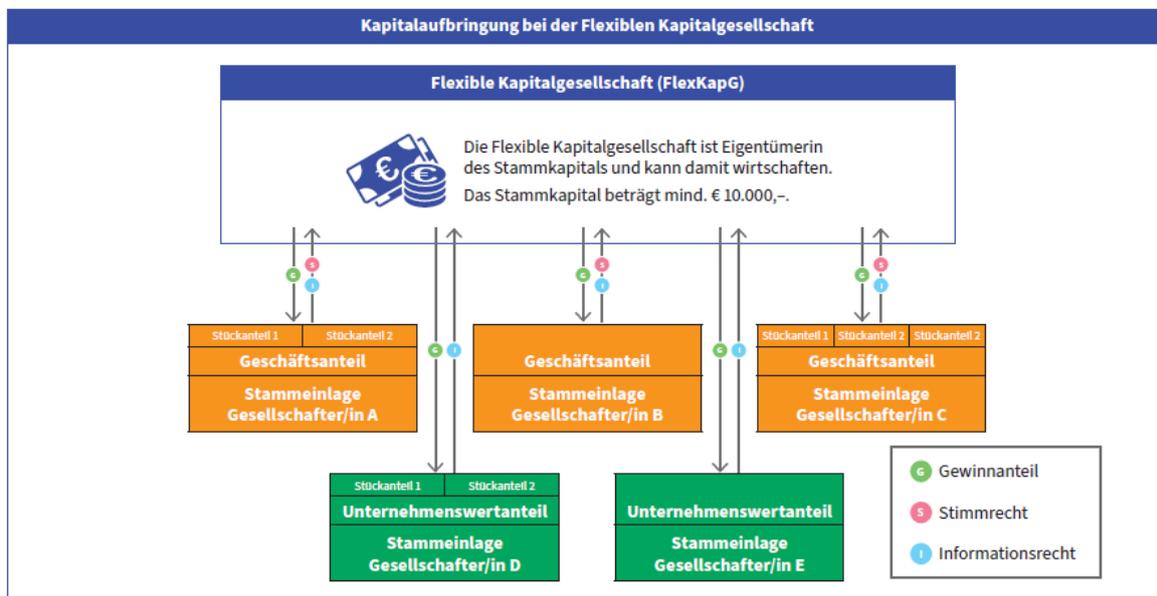
Während bei einer GmbH für die Übertragung von Geschäftsanteilen ein Notariatsakt errichtet werden muss, genügt bei der FlexKapG eine notarielle oder anwaltliche Urkunde.

### Unternehmenswert-Anteil

Die Gesellschaft kann zusätzlich Unternehmenswert-Anteile mit einem Mindest-Nennbetrag von 1 Cent ausgeben. Sie sind eine Sonderform des Stammkapitals Sie gewähren nur folgende Rechte:

- Informations- und Einsichtsrechte
- Anteil am Gewinn
- Anteil am Liquidationserlös

Die Inhaberinnen von Unternehmenswert-Anteilen sind in einem Anteilsbuch, welches das Unternehmen führt, einzutragen. Zum Firmenbuch ist nur einmal jährlich eine Liste der Namen der Unternehmenswert-Inhaberinnen einzureichen. Für die Übertragung von Unternehmenswert-Anteilen an andere Personen sind Erleichterungen der Formvorschriften vorgesehen. Unternehmenswert-Anteile können insbesondere für die Beteiligung von Mitarbeiterinnen verwendet werden, welche diesfalls lt. Gesetz in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht zu beehren sind. Bei der Beteiligung von Mitarbeiterinnen bestehen besondere steuerliche Begünstigungen.



### Beschlüsse der Generalversammlung

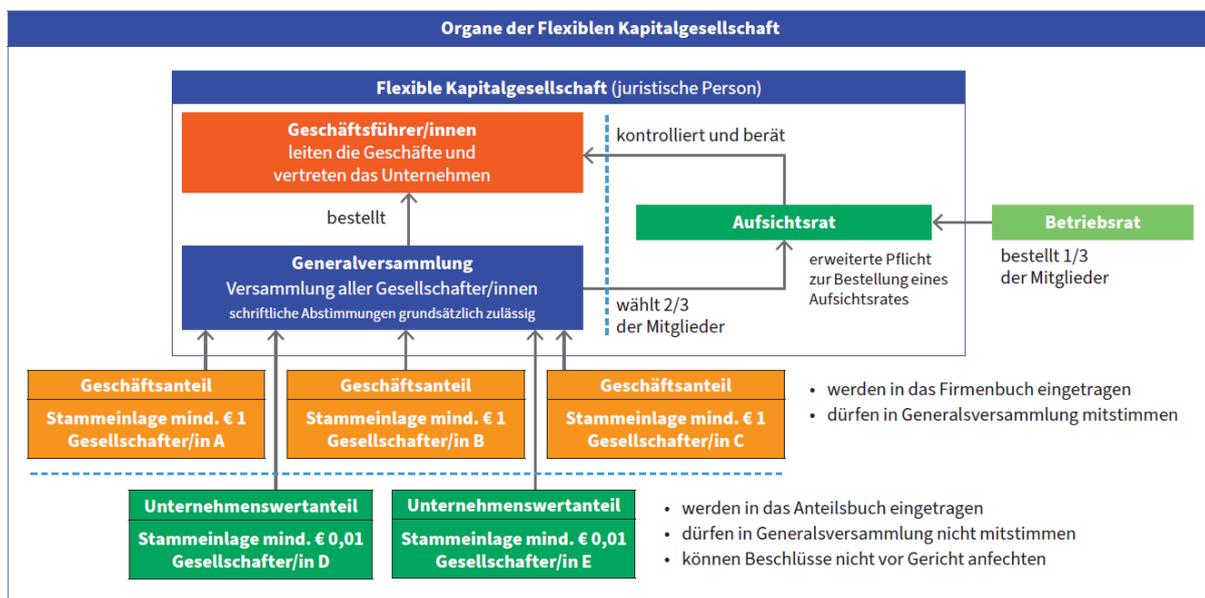
In der Generalversammlung können die Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden, wenn dies im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist. Das heißt, die Gesellschafterinnen treffen sich nicht persönlich, sondern sie geben ihre Stimme schriftlich ab.

Der Gesellschaftsvertrag kann vorsehen, dass der Geschäftsanteil einer Gesellschafterin gestückelt wird (z.B. wenn mehrere Beteiligungsrunden mit verschiedenen Rechten durchgeführt wurden). Das Gesetz nennt dies Stückanteil. In diesem Fall kann das Stimmrecht in der Generalversammlung für jeden Stückanteil anders ausgeübt werden (z.B. bei 3 Stückanteilen: zweimal dafür, einmal dagegen. Dies kann vorkommen, wenn die Stückanteile für andere Personen gehalten werden.)

**Aufsichtsrat**

Ein Aufsichtsrat muss auch errichtet werden, wenn zwei der folgende drei Grenzwerte überschritten werden:

- Bilanzsumme mehr als € 5 Mio.
- Umsatz mehr als € 10 Mio.
- Anzahl der Arbeitnehmer mehr als 50 (Köpfe, nicht Vollbeschäftigtenäquivalente)



**Finanzierungsmöglichkeiten**

Hinsichtlich der Nutzung bestimmter Finanzierungsformen (z.B. Wandelschuldverschreibungen, Finanzierung von Übernahmen und Zusammenschlüssen, Aufnahme neuer Gesellschafter) bestehen Sonderregeln, die dies erleichtern. FlexKapG dürfen bedingte Kapitalerhöhungen und genehmigtes Kapital beschließen und eigene Anteile besitzen.

**Schlussbemerkung**

Sollte der geneigten Leserin aufgefallen sein, dass im Abschnitt über die FlexCo ausschließlich die weibliche Form verwendet wird, dann liegt der Grund darin, dass dies das erste österreichische Gesetz ist, welche ausschließlich die weibliche Form verwendet. Dies wurde auch hier beachtet.

### 3. Schulbuchbezug



**Betriebswirtschaft HAK II mit E-BOOK+**

## Alle gemeinsam

**SB-Nr.: 205197  
ISBN: 978-3-7068-7387-1  
Auflage 2024**

**NEUAUFLAGE im August 2024**



**Betriebswirtschaft und Projektmanagement HLW II  
mit E-BOOK+**

## Alle gemeinsam

**SB-Nr.: 205201  
ISBN: 978-3-7068-7408-3  
Auflage 2024**

**NEUAUFLAGE 2024**



**Betriebs- und Volkswirtschaft HLT III mit E-Book**

## Einfach abheben

**SB-Nr.: 185627  
ISBN: 978-3-7068-7395-6  
Auflage 2024**

**NEUAUFLAGE 2024**



**Betriebswirtschaft FW 2 mit E-BOOK+**

## Mach dich fit!

**SB-Nr.: 215426  
ISBN: 978-3-7068-7336-9  
Auflage 2024**

**NEU 2024**



**Recht für Technikerinnen und Techniker mit E-Book**

## **Am Punkt**

**SB-Nr.: 200220**

**ISBN: 978-3-7068-7197-6**

**Auflage 2023**

**NEUAUFLAGE 2025**



**Unternehmensführung FS 1 mit E-Book**

## **Klare Sache**

**SB-Nr.: 205138**

**ISBN: 978-3-7068-6381-0**

**Auflage 2021**

**NEUAUFLAGE 2025**